



GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

N I E D E R S C H R I F T

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

7. März 2019

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderätin Annemarie Gritsch - Ersatz für GV Matthias Mair	6425 Haiming	Kalkofenstraße 6
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Christian Nagele – Ersatz für GR Monika Prantl	6425 Haiming	Schlierenzau 18 a
Gemeinderat Albert Neurauder	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderat Bruno Prantl – Ersatz für Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 63
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Gabriel Leitner, Haiming, Au-Siedlung 6
Matthias Mair, Ötztal-Bhf., Forest Village 3 Haus 0, Top 1
Monika Prantl, Haiming, Haimingerberg 32

Außerdem waren anwesend: 16 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.12.2018.
2. Beschlussfassung über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
3. Beschlussfassung betreffend Änderungen der Grundverkaufsbedingungen.
4. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 3258/93 (Wassertalstraße).
5. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2018, Pkt. 17 betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau im Bereich der Gp. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249 und neuerliche Beschlussfassung betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau im Bereich der Gp. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249, 2244/2.
6. Beschlussfassung betreffend Grundübertragungen an das Land Tirol - Landesstraßenverwaltung im Sinne der Vermessungsurkunde von DI Alexander Riha, GZl. 6576/A vom 30.10.2018.
7. Beschlussfassung betreffend Verlängerung der Pachtverträge der Taxistandplätze am Bahnhofplatz.
8. Beschlussfassung betreffend Tausch von Flächen im Bereich des Zufahrtsweges Gp. 6288 (Winkling) im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde von AVT, GZl. 58780.1/18.
9. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018, Pkt. 19 betreffend Kauf eines Holz- und Streunutzungsrechtes im Bereich der Gp. 3211/16 und nicht wie beschlossen im Bereich der Gp. 3211/17.
10. Beschlussfassung betreffend Grundtausch mit der röm.-kath. Pfarrpründe und der Gemeinde Haiming und dem Öffentlichen Gut.
11. Beschlussfassung zur Übertragung des 1/2 Anteiles betreffend die Gp. 3180/30 von Strigl Ramona an Griesser Patrick im Sinne der vorliegenden Vorkaufsrechtvereinbarung.
12. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Khoury Jennifer um Grundkauf einer Teilfläche der Gp. 3258/58 angrenzend an die Gp. 3258/61.
13. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Klaudia und Klaus Stigger um pachtweise Überlassung eines Parkplatzes im Bereich Forchetsiedlung.
14. Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Pachtvertrages mit Nagl Josef für den zweiten Parkplatz im Bereich Forchetsiedlung.

15. Bericht des Substanzverwalters über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsengarten.
16. Beschlussfassung zur Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag im Rahmen des Regiotax Haimingerberg vom 10./16.12.2015 - Verlängerung.
17. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

18. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.12.2018.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 15.12.2018 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschrift vom 15.12.2018 wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Beschlussfassung über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Beisein des Raumplaners DI Mark den Mitgliedern des Raumordnungsausschusses der Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Kenntnis gebracht wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101, idgF LGBl. Nr. 144/2018 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 17.01.2019, Zl. HA-2597ROK, während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31 a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren

zehn Jahren auszurichten.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass am 21. März 2019 die öffentliche Gemeindeversammlung betreffend die Vorstellung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stattfindet.

3. Beschlussfassung betreffend Änderungen der Grundverkaufsbedingungen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund der Vorbesprechung zur Gemeinderatssitzung folgende Änderungen bei den Grundverkaufsbedingungen vorgeschlagen werden.

Der Absatz „Das Vorkaufsrecht kann jedoch bei einer Veräußerung des Kaufgrundstückes samt allenfalls darauf errichteten Gebäuden an einen Abkömmling, an ein Geschwister oder an den Ehegatten des ersten Erwerbers nicht geltend gemacht werden. Das Vorkaufsrecht bleibt jedoch gegenüber diesen allfälligen Rechtsnachfolgern bis zum Ablauf der zwanzigjährigen Frist aufrecht“ soll gestrichen werden.

Folgende Bedingung soll neu aufgenommen werden „Sollte bei einer Veräußerung des Kaufgrundstückes die Gemeinde Haiming von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht innerhalb der gesetzlichen Anbotsfrist keinen Gebrauch machen und damit das Kaufgrundstück samt allenfalls darauf errichteten Baulichkeiten weiter veräußert werden, so ist vom Verkäufer des Kaufgrundstückes an die Gemeinde Haiming für das Kaufgrundstück der Differenzbetrag zwischen dem derzeit geförderten, diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Kaufpreis, das sind € pro m² und jenem geförderten Kaufpreis, den die Gemeinde Haiming zum Zeitpunkt des Verzichtes ihres Vorkaufsrechtes am Kaufgrundstück anderen einheimischen Käufern berechnet, abzugsfrei zu bezahlen und zwar innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Gemeinde Haiming von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende neue Grundverkaufsbedingungen beschlossen:

- a) Der Käufer räumt der verkaufenden Gemeinde Haiming hinsichtlich des Kaufgrundstückes und allenfalls darauf zu errichtenden Baulichkeiten ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 20 Jahren, ab dem Tag der grundbücherlichen Eintragung dieses Vertrages, im Sinne des §§ 1072 ff ABGB ein und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §§ 1077 ABGB um jenen Preis, um welchen der Käufer das Kaufgrundstück von der Gemeinde Haiming käuflich erworben hat, zuzüglich jenen Preises, welchen die Gemeinde Haiming für die Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezahlt, das sind derzeit € je m².

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde Haiming hat die Gemeinde Haiming dem Käufer sowie dessen Rechtsnachfolgern den Kaufpreis für Grund und Boden des Kaufgrundstückes einschließlich des Ablösebetrages für das Holz- und Streunutzungsrecht wertgesichert, auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 der „Statistik Austria“ in Wien oder an seine Stelle tretenden Indexes, ausgehend von der Indexziffer jenes Monates, in welchem dieser Kaufvertrag von der Vertretung der Gemeinde Haiming unterfertigt wird, zu bezahlen.

Als Preis für ein allfälliges Bauwerk, welches der Käufer am Kaufgrundstück errichtet hat, ist von der Gemeinde Haiming bei Ausübung des Vorkaufsrechtes jener Preis zu

bezahlen, welcher von einem gerichtlich beeideten Schätzmänn als Verkehrswert für dieses Bauwerk zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes festgesetzt wird.

Ferner wird vereinbart, dass das vorangeführte Vorkaufsrecht im Sinne des § 1078 ABGB auf alle entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerungsarten, also insbesondere auch auf Schenkungen gilt.

Im Falle einer Schenkung ist der gemäß vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnde Verkehrswert als Vorkaufsrecht heranzuziehen.

Sollte bei einer Veräußerung des Kaufgrundstückes die Gemeinde Haiming von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht innerhalb der gesetzlichen Anbotsfrist keinen Gebrauch machen und damit das Kaufgrundstück samt allenfalls darauf errichteten Baulichkeiten weiter veräußert werden, so ist vom Verkäufer des Kaufgrundstückes an die Gemeinde Haiming für das Kaufgrundstück der Differenzbetrag zwischen dem derzeit geförderten, diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Kaufpreis, das sind € pro m² und jenem geförderten Kaufpreis, den die Gemeinde Haiming zum Zeitpunkt des Verzichtes ihres Vorkaufsrechtes am Kaufgrundstück anderen einheimischen Käufern berechnet, abzugsfrei zu bezahlen und zwar innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Gemeinde Haiming von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

- b) Bei Bauvorhaben im Gewerbegebiet ist innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tage der Unterfertigung des Vertrages durch die Verkäuferin, vom Käufer zu beginnen. Bei allen übrigen Bauvorhaben ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der Unterfertigung des Vertrages durch die Verkäuferin, vom Käufer zu beginnen und innerhalb weiterer drei Jahre ist das Bauvorhaben fertigzustellen und selbst einzuziehen.

Sollte der Käufer nicht selbst in das Wohnhaus innerhalb der festgelegten Frist einziehen bzw. es vermieten, hat der Käufer der Gemeinde Haiming den Aufpreis vom bezahlten geförderten Grundpreis auf den ortsüblichen Grundpreis (der von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festgelegt wird) zu bezahlen.

Bei Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes hat die Verkäuferin für den Grund und Boden den in diesem Vertrag enthaltenen Kaufpreis ohne Wertsicherung und ohne Verzinsung einschließlich des Ablösebetrages für das Holz- und Streunutzungsrecht wertgesichert, auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 der „Statistik Austria“ in Wien oder des an seine Stelle tretenden Indexes, ausgehend von der Indexziffer jenes Monats, in welchem dieser Kaufvertrag von der Vertretung der Gemeinde Haiming unterfertigt wird, an den Käufer zu bezahlen. Für das Holz- und Streunutzungsrecht ist jener Preis zu bezahlen, den die Gemeinde Haiming zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für solche Rechte bezahlt, das sind derzeit € je m².

Alle im Falle einer Rückabwicklung anfallenden Kosten für die Gemeinde Haiming sind vom Käufer/Käuferin der Gemeinde Haiming zu ersetzen.

Für allenfalls darauf erstellten Bauwerke oder Teile hiervon ist der Schätzwert (Verkehrswert) aufgrund eines Gutachtens eines gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu bezahlen

Dieses Wiederkaufsrecht wird angenommen und ist grundbücherlich sicherzustellen.

Falls die vorgenannte Bedingung innerhalb der genannten Frist vom Käufer ordnungsgemäß erfüllt wird, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf der genannten fünf Jahre die grundbücherliche Löschung dieses Wiederkaufsrechtes auf eigene Kosten zu beantragen.

- c) Der für die Freistellung des Weiderechtes zu Gunsten der Interessentschaft Haimingerberg (Höpperg, Larchet, Mittelberg und Grün) zu entrichtende Betrag von 3 % des Kaufpreises (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) ist im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.07.1970 vom Käufer zu entrichten. Der Wert des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung allfälliger Teilwaldrechte) beträgt € je m².
- d) Der für die Freistellung des Weiderechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft „Weideinteressentschaft Haiming“ zu entrichtende Betrag von 7 % des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) sind vom Käufer an die Gemeinde Haiming für Zwecke der Weidewirtschaft und Weideverbesserung zu entrichten. Der Wert des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) beträgt € je m².
- e) Der für die Freistellung des Weiderechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft Ambach-Brunau zu entrichtende Betrag von 7 % des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) sind vom Käufer an die Gemeinde Haiming zu entrichten. Der Wert des Verkaufserlöses (ohne Anrechnung des Wertes allfälliger Teilwaldrechte) beträgt € je m².
- f) Eine eventuelle Einfriedung des Kaufgrundstückes muss so beschaffen sein, dass das Regen- und Schneewasser von dem, an dieser Parzelle vorüberführenden Gemeindeweg ungehindert auf das Kaufgrundstück abfließen kann.
- g) Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Auslagen, insbesondere eine allenfalls zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr bezahlt der Käufer.
- h) Alle im Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehenden Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen bzw. der Gemeinde Haiming zu ersetzen.
- i) Der/Die Käufer(in) hat/haben zu sorgen, dass das Kaufgrundstück innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftiger Kundmachung im Grundbuch eingetragen wird, widrigenfalls dieser Gemeinderatsbeschluss als aufgehoben gilt.
- j) Im übrigen erfolgt die Übergabe und Übernahme in den bestehenden Rechten und Grenzen, wie die Verkäuferin ihr Grundstück besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, ohne deren Haftung für das Flächenmaß, den Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit und Eignung, wohl aber leistet sie dem Käufer für die vollständige Hypothekenfreiheit Gewähr.
- k) Bei Bauvorhaben für das verdichtete Bauen ist folgende Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen.

Der Käufer verpflichtet sich hiemit, alle Auflagen und Richtlinien, welche von der Gemeinde Haiming für die Bebauung der Kaufliegenschaft und der angrenzenden Grundstücke ausgearbeitet bzw. erteilt wurden, genauestens einzuhalten.

Es handelt sich hierbei insbesondere um seitens der Gemeinde Haiming geregelte Maßnahmen hinsichtlich des Bebauungsplanes, der verdichteten Bauweise, der Bauhöhe und dgl.

l) Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, den Grund für Eigenheime nur an jene Bewohner zu verkaufen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Haiming begründet haben und seit mindestens 10 Jahren im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind.

m) Der auszuarbeitende Vertrag ist von einem Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen.

4. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 3258/93 (Wassertalstraße).

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Bereich der Gp. 3258/93 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 04.03.2019, Zl. HA-4499-BP-WZ ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Wassertalstraße – Zeni im Bereich der Gp. 3258/93 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 04.03.2019, Zl. HA-4499-BP-WZ im Planungsbereich Wassertalstraße – Zeni im Bereich der Gp. 3258/93 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2018, Pkt. 17 betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau im Bereich der Gp. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249 und neuerliche Beschlussfassung betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau im Bereich der Gp. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249, 2244/2.

Der Gemeinderat wird informiert, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2018, Pkt. 17 die Auflage des von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau im Bereich der Gp. 2212, 2215, 2216, 2224, 2225, 2245, 2248, 2249 laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 12.07.2018, Zl. HA-4302-BP-BS durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen wurde.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Abänderung und neuerliche Beschlussfassung mit verkürzter Auflage notwendig ist, da auf Antrag der beiden Grundeigentümer für die beiden neuen Grundstücke Gp. 6642 und 6643 die gekuppelte

Bauweise zur Ermöglichung des Zusammenbauens an der gemeinsamen Grundstücksgrenze festgelegt wurde und außerdem aufgrund der sehr geringen Grundstücksgröße und vor allem Grundbreite zu den angrenzenden Grundstücken Gstnr. 6641/2 und 2244/2 die verminderten Grenzabstände festgelegt werden musste um eine sinnvolle Bebauung sicherzustellen. Dazu war auch die Aufnahme der Gstnr. 2244/2 in den Planungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau im Bereich der Gp. 2212, 2215, 2216, 2224, 2245, 2248, 2249, 2244/2 laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 21.01.2019, Zl. HA-4302-BP-BS durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Der Bebauungsplan umfasst nun auch die Gp. 2244/2.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

6. Beschlussfassung betreffend Grundübertragungen an das Land Tirol - Landesstraßenverwaltung im Sinne der Vermessungsurkunde von DI Alexander Riha, GZI. 6576/A vom 30.10.2018.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Vermessungsurkunde vom 30.10.2018, GZI. 6576A vom DI Alexander Riha betreffend Grundübertragungen an das Land Tirol – Landesstraßenverwaltung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde vom 30.10.2018, GZI. 6576A von DI Alexander Riha einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Haiming überlässt die Teilfläche 1 im Ausmaß von 10 m² aus der Gp. 3120/1 dem Land Tirol und diese wird der Gp. 5719/5 zugeführt.

Das Öffentliche Gut überlässt die Teilfläche 2 im Ausmaß von 128 m² aus der Gp. 3120/7 dem Land Tirol und diese wird der Gp. 5719/5 zugeführt.

Die Gemeinde Haiming überlässt die Teilfläche 3 im Ausmaß von 532 m² aus der Gp. 3120/6 dem Land Tirol und diese wird der Gp. 5719/5 zugeführt.

Die Teilflächen 1 und 3 werden aus dem Gemeindegut ausgeschieden und der Gp. 5719/5 zugeführt.

Die Teilfläche 2 wird aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und der Gp. 5719/5 zugeführt.

7. Beschlussfassung betreffend Verlängerung der Pachtverträge der Taxistandplätze am Bahnhofplatz.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die abgeschlossenen Pachtverträge betreffend die vier Parkplätze am Bahnhofplatz mit Kopp Rudolf, Tipotsch Jutta, Tipotsch Hubert und Schöpf Ulrich abgelaufen sind.

Die Firma Kopp Rudolf, Tipotsch Jutta, Tipotsch Hubert und Schöpf Ulrich haben um Verlängerung der Verträge angesucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, mit Kopp Rudolf, Tipotsch Jutta, Tipotsch Hubert und Schöpf Ulrich die Pachtverträge auf weitere 5 Jahre zu denselben Bedingungen zu verlängern. Der jährliche Pachtzins wird mit € 40,- je Standplatz und Jahr festgesetzt.

8. Beschlussfassung betreffend Tausch von Flächen im Bereich des Zufahrtsweges Gp. 6288 (Winkling) im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde von AVT, GZI. 58780.1/18.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro AVT – ZT – GmbH. vom 20.03.2018, GZ: 58780.1/18 betreffend Tausch von Grundflächen im Bereich des Zufahrtsweges – Winkling zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat folgenden Tausch im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro AVT – ZT – GmbH. vom 20.03.2018, GZ. 58780.1/18 beschlossen:

Zoller Martin überlässt die Teilfläche 1 im Ausmaß von 8 m² aus der Gp.- 5899 dem Öffentlichen Gut – Gp. 6288.

Das Öffentliche Gut überlässt die Teilfläche 2 im Ausmaß von 8 m² aus der Gp. 6288 dem Zoller Martin – Gp. 5899.

Das Öffentliche Gut überlässt die Teilfläche 3 im Ausmaß von 47 m² aus der Gp. 6288 dem Kopp Rudolf – Gp. 5900.

Das Öffentliche Gut überlässt die Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m² aus der Gp. 6288 dem Kopp Rudolf – Gp. 5901.

Kopp Rudolf überlässt die Teilfläche 5 im Ausmaß von 69 m² aus der Gp. 5901 dem Öffentlichen Gut – Gp. 6288.

Das Öffentliche Gut überlässt die Teilfläche 6 im Ausmaß von 21 m² aus der Gp. 6288 dem Kopp Rudolf – Gp. 5901.

Die Gemeinde Haiming überlässt die Teilfläche 7 im Ausmaß von 400 m² aus der Gp. 2915/83 dem Öffentlichen Gut – Gp. 6288.

Die Gemeinde Haiming überlässt die Teilfläche 8 im Ausmaß von 48 m² aus der Gp. 2915/92 dem Öffentlichen Gut – Gp. 6288.

Die Teilfläche 2, 3, 4 und 6 werden aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden.

Die Teilflächen 1, 5, 7 und 8 werden dem Öffentlichen Gut zugeführt.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Abschreibung der neu zu bildenden Grundparzellen Gp. 6606, 6607, 6608, 6609, 6610, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6622, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638 aus den agrargemeinschaftlichen Grundstücken Gp. 2915/83 (EZI. 1226) sowie aus der Gp. 2927/119 (EZI. 354) und Zuführung in das Gemeindegut laut Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH., GZI. 58780/18 beschlossen.

Weiters hat der Gemeinderat beschlossen, die Gp. 6638 dem Öffentlichen Gut zuzuführen.

9. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018, Pkt. 19 betreffend Kauf eines Holz- und Streunutzungsrechtes im Bereich der Gp. 3211/16 und nicht wie beschlossen im Bereich der Gp. 3211/17.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018, Pkt. 19 beschlossen wurde im Bereich der Gp. 3211/17 das darauf lastende Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 420 m² um € 30,-- je m² anzukaufen. Es handelt sich aber nicht um die Gp. 3211/17 sondern um die Gp. 3211/16 im Ausmaß von 464 m².

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018, Pkt. 19 wie folgt abzuändern, die Gemeinde Haiming kauft nicht wie im Protokoll beschrieben, das auf der Gp. 3211/17 lastende Holz- und Streunutzungsrecht sondern das auf der Gp.,. 3211/16 lastende Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 464 m² um € 30,-- je m².

10. Beschlussfassung betreffend Grundtausch mit der röm.-kath. Pfarrpfründe und der Gemeinde Haiming und dem Öffentlichen Gut.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen um Gespräche mit der Diözese zu führen. Der Bau- und Verkehrsausschuss wird mit dieser Angelegenheit beauftragt.

11. Beschlussfassung zur Übertragung des 1/2 Anteiles betreffend die Gp. 3180/30 von Strigl Ramona an Griesser Patrick im Sinne der vorliegenden Vorkaufsrechtvereinbarung.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Strigl Ramona den Hälfteanteil der Gp. 3180/30 Herrn Griesser Patrick wohnhaft in Ötztal-Bhf., Hoher Rain 7 überträgt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen im Sinne der vorliegenden Vorkaufsrechtvereinbarung auf das Vorkaufsrecht für die Gp. 3180/30 zu Gunsten von Herrn Griesser Patrick zu verzichten.

12. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Khoury Jennifer um Grundkauf einer Teilfläche der Gp. 3258/58 angrenzend an die Gp. 3258/61.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass bereits im Jahre 1978 beschlossen wurde, dem Strigl Alois eine Teilfläche von ca. 200 m² westlich angrenzend an die Gp. 3258/61 zu verkaufen. Dieser Grundverkauf wurde jedoch nie grundbücherlich durchgeführt.

Die neue Besitzerin der Gp. 3258/61 (Enkelin von Strigl Alois) Frau Khoury Jennifer wohnhaft in Wattens, Lange Gasse 10 ersucht nun um Kauf einer Teilfläche von 215 m² aus der Gp. 3258/58.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Frau Khoury Jennifer wohnhaft in Wattens, Lange Gasse 10 eine Teilfläche von 215 m² aus der Gp. 3258/58 um € 90,-- je m² zu verkaufen.

13. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Klaudia und Klaus Stigger um pachtweise Überlassung eines Parkplatzes im Bereich Forchetsiedlung.

Das Ansuchen der Eheleute Klaudia und Klaus Stigger um pachtweise Überlassung eines Parkplatzes im Bereich Forchetsiedlung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit diesem Ansuchen befasst und schlägt vor, den im Lageplan dargestellten Parkplatz an die Eheleute Klaudia und Klaus Stigger auf die Dauer von einem Jahr zu verpachten.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Klaudia und Klaus Stigger beide wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 15 eine Teilfläche der Gp. 2930/59 im Sinne des vorliegenden Lageplanes (rot dargestellt) auf die Dauer von 1 Jahr zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis nicht aufgekündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 für nicht landwirtschaftliche Grundstücke € 0,35 je m² mindestens jedoch € 20,-- pro Jahr.

14. Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Pachtvertrages mit Nagl Josef für den zweiten Parkplatz im Bereich Forchetsiedlung.

Das Ansuchen des Nagl Josef um Verlängerung des Pachtvertrages für den zweiten Abstellplatz im Bereich der Gp. 2930/59 (orange dargestellt) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag mit Nagl Josef wohnhaft in Haiming, Forchetsiedlung 5 im Bereich der Gp. 2930/59 im Sinne des vorliegenden Lageplanes (orange dargestellt) auf die Dauer von 1 Jahr zu verpachten bzw. zu verlängern. Wird das Pachtverhältnis nicht aufgekündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 für nicht landwirtschaftliche Grundstücke € 0,35 je m² mindestens jedoch € 20,-- pro Jahr.

15. Bericht des Substanzverwalters über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsendgarten.

Der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsendgarten, GR Hubert Leitner informiert die Gemeinderäte, dass die Reduktion des bisherigen Hiebsatzes beschlossen werden soll. In den letzten Jahren wurde bereits mehrmals von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft darauf hingewiesen, dass der von der Forstinspektion festgesetzte

Hiebsatz viel zu hoch für den Waldbestand ist. Die Bezirksforstinspektion würde nun den Hiebsatz von 1.015 m³ auf 690 m³ reduzieren.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig der Reduzierung des Hiebsatzes von bisher 1.015 m³ auf 690 m³ zugestimmt.

Weiters informiert der Substanzverwalter GR Hubert Leitner die Gemeinderäte, dass die im Jahre 1986 entstandene Aushubdeponie in Ochsengarten saniert werden muss. Er berichtet hiezu, dass diese Deponie durch den Bau der Landesstraße nach Kühtai errichtet wurde und die Bewohner von Ochsengarten seither immer diese Fläche als Deponie ohne Aufzeichnungen benützt haben. Die Bergbahnen Oetz haben im Frühjahr 2018 für die Pistenerweiterung Material aus dieser Deponie entnommen, haben jedoch für das Material nichts bezahlt. Durch eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Imst im Herbst 2018 wurde die forstrechtliche Bewilligung dieser Deponie ausgehoben und festgestellt, dass die Bewilligung bereits im Jahre 2001 ausgelaufen ist. Er berichtet hiezu, dass es keine Aufzeichnungen gibt wer und was abgeladen hat.

Nach einer Diskussion wurde vorgeschlagen, dass man den Bau- und Verkehrsausschuss beauftragt Lösungsvorschläge für die Sanierung dieser Deponie auszuarbeiten.

16. Beschlussfassung zur Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag im Rahmen des Regiotax Haimingerberg vom 10./16.12.2015 - Verlängerung.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die 1. Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag mit der VVT GesmbH im Rahmen des Regiotax Haimingerberg vom 10./16.12.2015 – Verlängerung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig der vorliegenden 1. Ergänzung zum Verlustabdeckungsvertrag mit der VVT GesmbH im Rahmen des Regiotax Haimingerberg vom 10./16.12.2015 – Verlängerung (bis 13.04.2020) zugestimmt.

In diesen Zusammenhang ersucht GR Mag. Petra Hofmann abzuklären, ob es nicht möglich ist, dass das Regiotax auch Ötztal-Bhf. anfährt.

17. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2019 voraussichtlich am 28.03.2019 beschlossen werden soll.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass im Entwurf des Haushaltsplanes eine Beitragsleistung für die Kirchenrenovierung Haimingerberg in der Höhe von € 175.000,- - vorgesehen ist.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

a) Beschlussfassung über eine Beitragsleistung für die Kirchenrenovierung Haimingerberg.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, für die Kirchenrenovierung Haimingerberg einen Hälfteanteil von € 350.000,-- das entspricht € 175.000,-- zu leisten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.1998 Herr Jöchler Johann der Gemeinde Haiming ein Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von insgesamt 297 m² im Bereich Kuppenweg (für die Erschließung von Baugründen) überlassen hat. Die Gemeinde hätte dafür Herrn Jöchler Johann eine Teilfläche von 440 m² im Bereich Kuppenweg (im Lageplan gelb dargestellt) überlassen. Da die Übertragung der Teilfläche von 440 m² Gemeindegrund nie erfolgt ist, besteht immer noch ein Guthaben von 297 m² Gemeindegrund an Herrn Jöchler Johann. Herr Jöchler Johann würde sein Guthaben Herrn Larcher Mario (seit 2010 in der Gemeinde Haiming gemeldet) überlassen, dieser möchte gern ein Gemeindegrundstück im Bereich Winkling erwerben.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

b) Beschlussfassung betreffend Verkauf eines Grundstückes im Bereich Winkling an Herrn Larcher Mario wohnhaft in Ötztal-Bahnhof, Forest Village 2 Haus I Stg a, Top 5 und Anrechnung des Guthabens von Jöchler Johann.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich Herr Larcher Mario ein noch freies Grundstück im Bereich Winkling aussuchen kann und dass das Guthaben von 297 m² von Jöchler Johann bei dem ausgesuchten Grundstück in Abzug gebracht werden kann. Da sich das Guthaben von Herrn Jöchler Johann von 297 m² nur auf den Grund bezieht und nicht auf das darauf lastende bzw. zu entschädigende Holz- und Streunutzungsrecht hat er dafür € 30,-- pro m² (somit für 297 m² € 8.910,--) zu bezahlen. Für das Unterschiedsausmaß hat Herr Larcher Mario € 90,-- je m² zu bezahlen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Haiming und Frau Hofmann Beate wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 49 abgelaufen ist.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

c) Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Mietvertrages mit Frau Hofmann Beate wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 49.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Frau Hofmann Beate in Haiming, Haimingerberg 49 auf weitere drei Jahre zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Frau Hofmann Beate in Haiming, Haimingerberg 49 auf weitere drei Jahre zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

d) GR Gritsch Annemarie stellt an den Bürgermeister die Frage, wie es in der Sache Westtiroler Gründe weitergeht.

Dazu wird mitgeteilt, dass die TIWAG diese Angelegenheit mit mehreren anderen Sachen (Kraftwerk, Westtiroler Häuser) verknüpfen will. Dazu wird es demnächst weitere Gespräche geben.

- e) GV Kuprian Stephan stellt an den Bürgermeister die Frage, wann der Forderungskatalog wie im Protokoll festgehalten für das Projekt Zusammenschluss der Schigebiete Oetz und Kühtai ausgearbeitet wird ?

Der Bürgermeister beantwortet diese Frage, dass er glaubt dass man die Entscheidung in Silz abwarten sollte. Sollte diese negativ ausfallen, ist auch ein Forderungskatalog unsererseits nicht mehr notwendig.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018, Pkt. 14 beschlossen wurde der Firma Nagele Mechatronic und Herrn Praxmarer Florian eine Teilfläche von jeweils 1.000 m² aus der Gp. 3120/1 zu verkaufen.

Herr Nagele Andreas hat mitgeteilt, dass er sein Ansuchen zurückzieht. Da Praxmarer Florian und Nagele Mechatronic geplant haben zusammenzubauen, schlägt der Bürgermeister vor, dem Praxmarer Florian die Zustimmung zu erteilen die gemeinsame Grundgrenze zu bebauen.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

- f) **Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Bebauung der neugebildeten Gp. 3120/34 auf die gemeinsame Grundgrenze.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Praxmarer Florian die Zustimmung zu erteilen, dass er die Gp. 3120/35 bis zur Grundgrenze bebauen kann.

Nicht öffentlicher Teil

18. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Frau Wolf Katrin um Anschlusskarenz für ein weiteres Kindergartenjahr bis längstens 10.07.2020 zur Kenntnis. Hiefür fallen der Gemeinde keine Kosten an.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Frau Wolf Katrin den Anschlusskarenz für ein weiteres Jahr bis längstens 10.07.2020 zu bewilligen.

In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Karenzurlaubsvertretung durch Pali Julia (Karenzurlaubsvertretung von Wolf Katrin) ebenfalls bis 10.07.2020 zu verlängern.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kassenstelle von Irene Zoller zur Nachbesetzung ansteht und in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit dem Gemeinderevisor stattfindet. Anschließend wird diese Stelle ausgeschrieben.

Weiters berichtet er, dass er bestrebt ist für Kapeller Bernd eine befristete Vertretung

für ca. ein halbes Jahr zu finden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Waldaufseher von Ochsendgarten, Herr Haselwanter Manfred gekündigt hat. Sein befristetes Beschäftigungsausmaß beträgt 27 %. Es wird wahrscheinlich aufgrund der Hiebsatzreduktion auch zu einer Reduktion des Beschäftigungsausmasses für die Waldaufseherstelle Ochsendgarten kommen. Weiters berichtet er, dass er demnächst Gespräche führen wird, ob es im Bezirk Waldaufseher gibt, die nicht zu 100 % beschäftigt sind und somit die Stelle in Ochsendgarten übernehmen könnten.